

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplans

„A5 Quartier“, 1. Änderung

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 26.01.2021 in öffentlicher Sitzung

die 1. Änderung des Bebauungsplanes „A5 Quartier“ gem. §§ 10 Abs. 1, 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.11.2020.

Die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

# Gemeinde Kronau

## Bebauungsplanänderung

### "A5 Quartier" - 1. Änderung

**Entwurf**

**Auftraggeber:**  
Gemeinde Kronau  
Kirrlacher Straße 2  
76709 Kronau

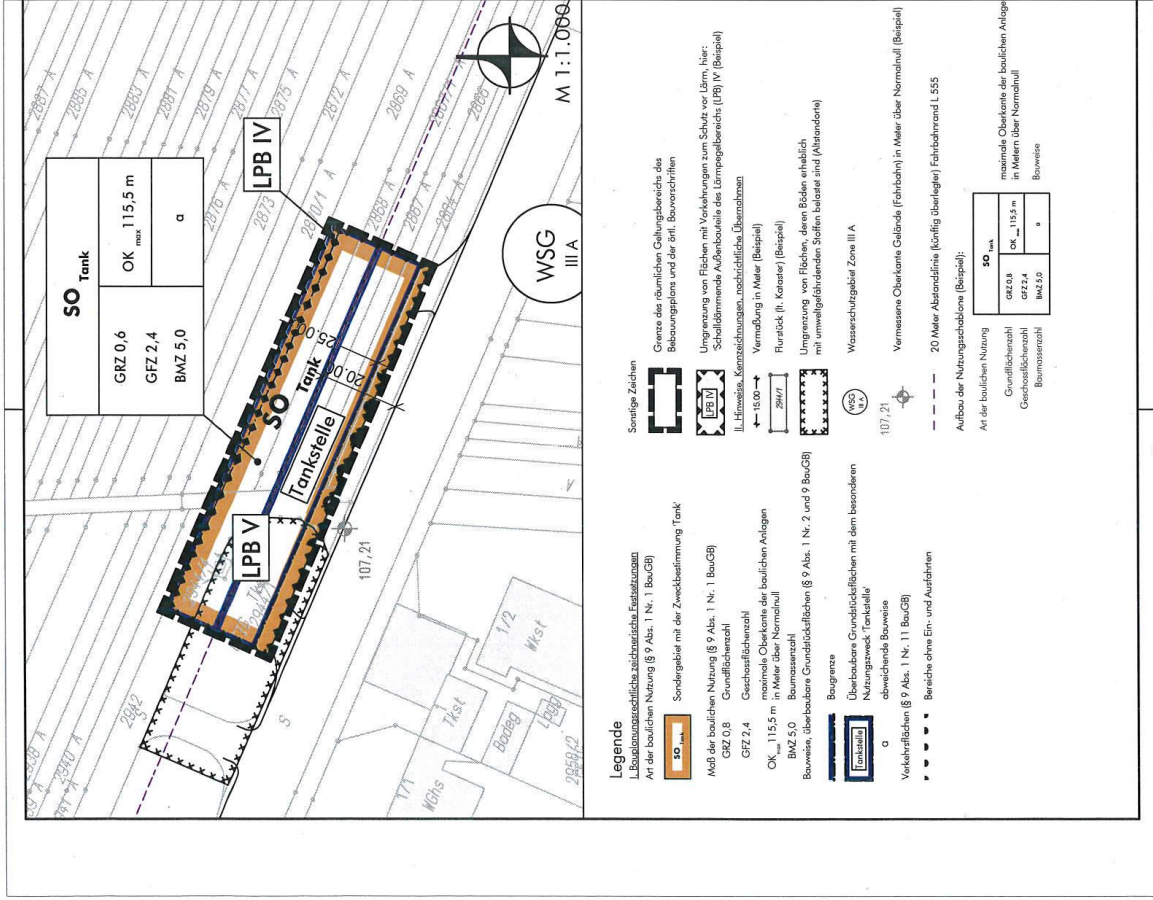
**Ausfertigung:**  
Die Richtigkeit der Angaben zum Verfahren im Textteil sowie die Übereinstimmung der zeichnerischen und textlichen Darstellung dieses Planes mit dem Gemeinderatsbeschluss (Satzungsbeschluss) vom ..... werden bestätigt.  
Gemeinde Kronau, Bürgermeisteramt, den  
Frank Burkard, Bürgermeister

**Inkrafttreten § 10 BauGB:**  
Der durch Beschluss des Gemeinderats vom ..... als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sind gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung am ..... in Kraft getreten.  
Gemeinde Kronau, den

**MODUS CONSULT**  
Fischbacher Straße 15b, 76277 Karlsruhe  
Tel. 0721 94006-0 Fax 0721 94006-11

**Bearb.:** MC  
**Gez.:** Hr. 08.10.2020  
Karlsruhe, den  
Dr.-Ing. F. Gericke

Hj/B = 297 / 420 (0.12m<sup>3</sup>)



Die 1. Änderung des Bebauungsplans „A5 Quartier“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich Begründung beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 303 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Nach § 13 Abs. 3 BauGB kann daher auf eine Umweltprüfung verzichtet werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,

der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kronau, 04.02.2021

Frank Burkard, Bürgermeister